

Allgemeine Lieferbedingungen

01/01/2026

Wolturnus GmbH

Urftseestr. 1,
53937 Schleiden-Gemünd

Tel.: +49 (0) 32221/85313-5

kontakt@wolturnus.de

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten - soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind - ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte - auch für zukünftige - zwischen dem „Verwender“ (Wolturnus GmbH) und dem „Vertragspartner“, die den Verkauf von Produkten des Verwenders zum Gegenstand haben.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Verwender diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

(1) Alle Angebote des Verwenders sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verwender innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens des Verwenders maßgeblich, sofern der Vertragspartner nicht unverzüglich widerspricht.

3. Lieferung & Versand

(1) Die Lieferung erfolgt baldmöglichst, sofern nicht eine bestimmte Lieferzeit oder ein Liefertermin ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurde.

(2) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, be-

hördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände - auch bei Lieferanten des Verwenders - unmöglich oder i. S. d. § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, so wird der Verwender für die Dauer des Lieferhindernisses und dessen Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Dies berechtigt den Verwender auch, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung des Verwenders seitens seiner Vorlieferanten ist der Verwender von seinen Lieferungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn er die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung seiner Leistungspflicht getroffen hat und seine Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Er verpflichtet sich, in diesem Fall seine Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten. In diesem Fall bleibt der Vertragspartner zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Der Verwender wird den Vertragspartner über den Eintritt der o. g. Ereignisse und die Nichtverfügbarkeit unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich erstatten.

(3) Transportkostenerhöhungen und Tarifänderungen können von dem Verwender dem Entgelt zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als einen Monat nach Vertragsabschluss erfolgt.

(4) Gefahr und Haftung gehen mit Übergabe auf den Vertragspartner über. Bei Versendung der Ware - auch von einem dritten Ort - geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über.

(5) Der Versand - auch innerhalb desselben Versandortes - erfolgt auf Kosten des Vertragspartners. Der Verwender wählt die Versendungsart,

sofern der Vertragspartner keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt der Verwender auf Wunsch des Vertragspartners in dem von ihm gewünschten Umfang auf Kosten des Vertragspartners ab.

(6) Wird dem Vertragspartner durch einen vom Verwender damit beauftragten Spediteur Ware geliefert, die in Leergut verschiedener Formen verpackt ist, so verbleibt das Eigentum an dem Leergut stets beim Verwender. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Leergut in gleicher Anzahl, Art und Güte an den Verwender zurückzuführen.

4. Mängelgewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verwenders oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Diese Frist gilt ferner nicht in Fällen, die dem Anwendungsbereich des § 478 BGB unterfallen

(2) Der Vertragspartner muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z. B. Menge, Qualität, Beschaffenheit, prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen den Verwender gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

(3) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der Bestellten können vom Vertragspartner nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Empfang der Ware bzw. nach dem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.

(4) Bei Mängeln der Kaufsache, die der Verwender nicht beseitigen kann, wird der Verwender nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung

des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender können bei Mängeln der Kaufsache unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen – mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verwenders oder seiner Erfüllungsgehilfen – nur und erst geltend gemacht werden, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen den Verwender gehemmt.

(5) Haftet der Verwender nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen auf Gewährleistung, so ist der Verwender nach seiner, innerhalb angemessener Frist zu treffenden, Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(6) Beruht ein Mangel auf einem Verschulden des Verwenders, so kann der Vertragspartner Schadensersatz nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verlangen.

5. Fehlbestellungen/Warenrücksendungen

Fehlbestellungen werden nur zurückgenommen, wenn wir sie verschuldet haben und die Ware sich in einwandfreiem Zustand befindet. Sofern im Einzelfall Fehlbestellungen oder Warenrücksendungen aus Kulanz angenommen werden, so ist folgendes zu beachten:

1. Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Lieferscheindatum- und Nummer, sowie Rechnungsnummer sind anzugeben
2. Die Rücksendung hat frei zu erfolgen
3. Die Ware muss der im Lieferschein aufgeführ-

ten Artikelnummer(n) entsprechen. Keinesfalls werden von einem Artikel entfernte Einzelteile zurückgenommen.

4. Die zurückgesandte Ware hat sich in einwandfreiem Zustand zu befinden.

5. Für die Zurücknahme werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10% des Nettowarenwertes, zumindest jedoch € 35.- berechnet. Lieferungen, die länger als 3 Monate zurückliegen, sowie Nachteile und Sonderanfertigungen sind vom Umtausch ausgeschlossen. Als Nachweis dient eine Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung.

6. Haftung auf Schadensersatz

(1) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, in Fällen

- der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,
- der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, oder
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verwenders.

(5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

7. Zahlung

(1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen des Ver-

wenders ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung und Leistung berechnet.

(2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.

(3) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks beim Verwender, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.

(4) Der Vertragspartner kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die vom Verwender nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.

(7) Der Verwender kann jederzeit mit seinen Forderungen oder den Forderungen seiner verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen i. S. d. § 271 HGB gegen Forderungen des Vertragspartners aufrechnen.

8. Kontokorrent

(1) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrent eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355ff. HGB gelten.

(2) Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen des Verwenders mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

(3) Der Verwender kann eine Saldenmitteilung, die als Rechnungsabschluss gilt, erteilen. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Der Verwender wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9. Verzug

(1) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag im Rückstand ist und der rückständige Beitrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Der Verwender kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie eine Entschädigung für eine eingetretene Wertminderung verlangen.

(2) Während des Verzuges hat der Vertragspartner Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten, ebenso die Möglichkeit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen.

(3) Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann der Verwender die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

10. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verwenders gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.

(2) Die vom Verwender an den Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verwenders. Die Ware sowie die, nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehalts-

ware unentgeltlich für den Verwender.

(4) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 10) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Im Falle der Veräußerung ist der Verwender berechtigt, den Endkunden über den Eigentumsvorbehalt zu informieren, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse des Verwenders besteht.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verwenders als Hersteller erfolgt und der Verwender unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verwender eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verwender. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verwender, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Vertragspartner anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verwenders an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verwender ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verwender ermächtigt den Ver-

tragspartner widerruflich, die an den Verwender abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verwender darf diese Einzugs-ermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Verwender von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums sofort zu benachrichtigen.

(8) Der Vertragspartner hat die dem Verwender gehörenden Waren auf dessen Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihm die Versicherungsansprüche abzutreten. Der Verwender ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Versicherungspartners zu leisten.

(9) Der Verwender wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 30 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verwender.

(10) Tritt der Verwender bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Die Geschäftsräume der Hauptverwaltung des Verwenders in Schleiden-Gemünd sind für beide Teile Erfüllungsort.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Verbindung mit Verträgen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, Schleiden-Gemünd, Deutschland.

(3) Die Beziehungen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Mündliche Nebenabreden zwischen Vertragspartner und Verwender sind nicht rechtsverbindlich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.